

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof Hattensen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch für den Friedhof in Hattensen am 28.01.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a. Für 30 Jahre: | EUR 900,00 |
| b. Für Kinder bis zu 5 Jahren: | EUR 450,00 |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a. Für 30 Jahre – je Grabstelle | EUR 900,00 |
| b. Für Kinder bis zu 5 Jahren – je Grabstelle | EUR 450,00 |
| c. Für jedes Jahr der Verlängerung | EUR 50,00 |
| 3. Urnenreiheneinzelgrabstätte: | |
| a. Für 25 Jahre: | EUR 750,00 |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a. Für 25 Jahre – je Grabstelle | EUR 750,00 |
| b. Für jedes Jahr der Verlängerung | EUR 50,00 |
| 5. Anonymes Gräberfeld: | |
| Für 30 Jahre – Beisetzung im Sarg | EUR 1.500,00 |
| Für 25 Jahre – Beisetzung einer Urne | EUR 1.000,00 |

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl- grabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder die Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung EUR 50,00

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / vorzeitige Einebnung:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: EUR 150,00
2. Gebühr für eine vorzeitige Einebnung / pro Jahr EUR 50,00

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.05.2010 außer Kraft.

Ottenstein, den

28. Januar 2026

Der Kirchenvorstand:

L. S.
Vorsitzender:



Kirchenvorsteher:

Jens-Uwe Frölich, P.

D. Herbst

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Hamel, 28.01.2026

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag





Schoppe-Holzappel
(Amtsleitung)